

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

## **STEUERBRIEFing – Nr. 6 - Dezember 2016**

«ZMSD/Briefanrede»,

unser STEUERBRIEFing zum Jahresende verfasste unsere neue Berufskollegin, Frau Steuerberaterin Anja Wolf, die sich auf diesem Wege auch gleich fachlich vorstellt. Wir freuen uns über die Zusammenarbeit mit ihr. Auch Frau Wolf steht Ihnen gerne als weitere Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Der Gesetzgeber hat es endlich geschafft: die Erbschaftsteuerreform wurde verabschiedet. Daher widmen wir unser sechstes STEUERBRIEFing der Skizzierung der wesentlichen Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform und den Änderungen des Steuerrechtes zum Jahreswechsel 2016/2017.

Weiterhin stellen wir Ihnen interessante Urteile, die zu Gunsten der Steuerpflichtigen entschieden wurden, vor.

Für Rückfragen oder für weitere Informationen können Sie uns bzw. Ihren Sachbearbeiter gerne ansprechen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventzeit.

Mit freundlichen Gruß

Markus Ristelhuber

Susanne Knorr

Anja Wolf

## **Inhalt STEUERBRIEFing Nr. 6/Dezember 2016**

<b>Für alle Steuerzahler</b>	<b>2</b>
Mindestlohn	2
Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung für 2017	2
Kleine Steuerreform – geplante Steuerentlastung und Ausgleich der kalten Progression ab 2017	3
Keine Kürzung des Sonderausgabenabzuges durch Bonuszahlung der gesetzlichen Krankenkassen	4
Versorgungsausgleichszahlungen an den Ex-Ehegatten als Sonderausgaben abziehbar	4
<b>Für Arbeitnehmer</b>	<b>5</b>
Abfindungszahlungen	5
<b>Für Unternehmer</b>	<b>6</b>
Verhinderung der Manipulation von Registrierkassen	6
Erbschaftsteuerreform	6
Unternehmensbewertung	6
Begünstigung von Betriebsvermögen	6

## **Impressum**

Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

## **Für alle Steuerzahler**

### **Mindestlohn**

Durch Beschluss der Mindestlohnkommission erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2017 von 8,50 € auf 8,84 € je Zeitsunde.

Bitte prüfen Sie die Verträge für Beschäftigte auf Minijob-Basis und im unteren Lohnsegment. Durch die Erhöhung des Mindestlohns mindert sich korrespondierend bei Minijobs die Anzahl der monatlichen Arbeitszeit um fast 3 Stunden. Bei gleichbleibender Stundenzahl führt dies zu einer Lohnerhöhung.

### **Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung für 2017**

Am 12. Oktober 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 vorgelegt.

Der Entwurf hat das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abschließend durchlaufen. In den Vorjahren sind die Werte des Entwurfes jedoch immer unverändert übernommen wurden.

Bezugsgrößen für Sozialversicherung ab 1. Januar 2017

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	35.700,00 €	31.920,00 €
Monat	2.975,00 €	2.660,00 €

Bezugsgrößen für Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung ab 1. Januar 2017

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	76.200,00 €	68.400,00 €
Monat	6.350,00 €	5.700,00 €

Bezugsgrößen für Knappschaftliche Rentenversicherung ab 1. Januar 2017

Zeitraum	Bundesländer (West)	Bundesländer (Ost)
Jahr	94.200,00 €	84.000,00 €
Monat	7.850,00 €	7.000,00 €

Bezugsgrößen für Kranken- und Pflegeversicherung ab 1. Januar 2017

Zeitraum	Kranken- und Pflegeversicherung
Jahr	52.200,00 €
Monat	4.350,00 €

**„Kleine Steuerreform“ – geplante Steuerentlastung und Ausgleich der kalten Progression ab 2017**

In den Medien wurde die „kleine Steuerreform“ von Finanzminister Schäuble publiziert. Dahinter verbirgt sich der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, der am 12. Oktober 2016 durch das Bundeskabinett um Entlastungen für Steuerzahlungen und Familien ergänzt wurde. Der Entwurf sieht folgende Erhöhungen vor:

Jährliche Freibeträge	2016	ab 2017	ab 2018
Grundfreibetrag (je Steuerpflichtiger)	8.652,00 €	8.820,00 €	9.000,00 €
Unterhaltshöchstbetrag (je Steuerpflichtiger)	8.652,00 €	8.820,00 €	9.000,00 €
Kinderfreibetrag	4.608,00 €	4.716,00 €	4.788,00 €

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt unverändert bei 2.640,00 €.

Kindergeld	2016	ab 2017	ab 2018
1. und 2. Kind je	190,00 €	192,00 €	194,00 €
3. Kind	196,00 €	198,00 €	200,00 €
Jedes weitere Kind	221,00 €	223,00 €	225,00 €

Mit welchen Steuerentlastungen können Sie rechnen?

zu versteuerndes Einkommen	Steuerentlastung im Jahr 2017	Steuerentlastung im Jahr 2018
14.000,00 €	ca. 37,00 €	um weitere ca. 46,00 €
30.000,00 €	ca. 51,00 €	um weitere ca. 75,00 €
50.000,00 € und mehr	ca. 70,00 €	um weitere ca. 75,00 €

### **Keine Kürzung des Sonderausgabenabzuges durch Bonuszahlung der gesetzlichen Krankenkassen**

Der BFH hat im Urteil vom 1. Juni 2016 entschieden, dass Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse zum Ausgleich für selbstgetragene Kosten der Gesundheitsvorsorge den Sonderausgabenabzug von Krankenversicherungen nicht mindern.

Bei den Bonuszahlungen ist zukünftig zwischen reinen Beitragsrückerstattungen oder Erstattungen für selbstgetragene Kosten zur Gesundheitsvorsorge zu unterscheiden.

Über die Auszahlung des Bonus werden Sie in der Regel schriftlich durch die gesetzliche Krankenkasse unterrichtet. Im Idealfall teilt Ihnen die gesetzliche Krankenkasse den Grund der Bonuszahlung mit. Falls nicht, bitten wir Sie, bei Ihrer Krankenkasse nachzufragen und eine entsprechende schriftliche Mitteilung anzufordern.

Zukünftig benötigen wir diese Angaben für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung.

### **Versorgungsausgleichszahlungen an den Ex-Ehegatten als Sonderausgaben abziehbar**

Das Finanzgericht Schleswig Holstein hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Ein Apotheker hat an seine geschiedene Ehefrau eine Ausgleichszahlung zur Abfindung des Versorgungsausgleichs im Rahmen der Ehescheidung getätigt. Das Finanzgericht Schleswig Holstein hat in seinem Urteil vom 18.07.2016 (Az. 3 K 49/14) zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Nach Ansicht des Finanzgerichtes ist die Ausgleichszahlung steuermindernd als Sonderausgabe in der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof (Az. X R 24/16) Revision eingelegt.

## Für Arbeitnehmer

### **Abfindungszahlungen**

Der § 50d Einkommensteuergesetz (EStG) wird ergänzt. Nach dessen Wortlaut gelten Abfindungszahlungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, als zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit. Dies gilt nicht, soweit im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen abweichende Regelungen getroffen wurden.

Der Gesetzgeber rechtfertigt diese Ergänzung durch die ständige BFH-Rechtsprechung. Der BFH hat mehrfach (zuletzt im Urteil vom 10. Juni 2015, Az. I R 79/13) bestätigt, dass das Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat liegt. Deutschland verzichtet zu Gunsten des ausländischen Ansässigkeitsstaates auf Steuervolumen. Sofern der ausländische Staat die Abfindungen nicht besteuert, liegen sogenannte „weiße Einkünfte“ vor. Zur Vermeidung der weißen Einkünfte werden durch den neuen § 50d Abs. 12 EStG die Verfahrensmodalitäten geändert.

Lebte der bisherige Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Abfindungszahlung nicht mehr in Deutschland, dann konnte unter Vorlage der -von der ausländischen Steuerbehörde erstellten- Ansässigkeitsbescheinigung, der bisherige deutsche Arbeitgeber die Abfindung ohne Einbehalt der Lohnsteuer u. Solidaritätszuschlag ausbezahlen.

Zukünftig ist durch den bisherigen deutschen Arbeitgeber - unabhängig einer Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Steuerbehörde bei der Abfindungsauszahlung - die Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag einzubehalten.

Weist Deutschland über das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen dem ausländischen Staat das Besteuerungsrecht für die Abfindungszahlung zu, wird die einbehaltene Lohnsteuer einschl. Solidaritätszuschlag im Rahmen der deutschen Einkommensteuerveranlagung erstattet. Voraussetzung ist: Der Steuerpflichtige erbringt gegenüber der deutschen Finanzbehörde den Nachweis der Versteuerung der Abfindungszahlung im Ansässigkeitsstaat.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen im Dezember 2016 zustimmen. Der Einbehalt der Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag durch den deutschen bisherigen Arbeitgeber gilt dann für alle Abfindungszahlungen ab dem 1. Januar 2017.

## Für Unternehmer

### **Verhinderung der Manipulation von Registrierkassen**

In unserem STEUERBRIEFing – Nr. 5 – August 2016 haben wir den Gesetzentwurf des Bundesministeriums zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgestellt.

Auch haben wir an unserem Mandanteninformationsabend darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2017 die Regelungen zu den Aufzeichnungen von Bargeschäften endgültig in Kraft treten. Die Registrierkassen sind ab diesem Zeitpunkt zwingend nach den gesetzlichen Anforderungen aufzurüsten. Bei Fragen sprechen Sie uns an.

### **Erbschaftsteuerreform**

In der Sitzung des Bundesrates am 14.10.2016 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer in der vom Bundestag am 24.06.2016 und am 29.09.2016 beschlossenen Fassung zugestimmt.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft. Die enthaltene Änderung des Bewertungsgesetzes ist auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 anzuwenden.

Die Erbschaftsteuerreform beinhaltet folgende Eckpunkte:

### **Unternehmensbewertung**

Für das vereinfachte Ertragswertverfahren wird ein neuer, fester Kapitalisierungsfaktor von 13,75 festgelegt. Bisher wurde der Kapitalisierungsfaktor aus Basiszins und einem Zuschlag von 4,5 abgeleitet. Der bisherige Wert lag über dem Wert von 13,75.

### **Begünstigung von Betriebsvermögen**

Für die Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer ist zukünftig zwischen Erwerben von begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. € und über 26 Mio. € zu unterscheiden.

Der Gesetzgeber hat weiterhin Änderungen beim Verwaltungsvermögen vorgenommen. Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzlage unterliegt Verwaltungsvermögen immer der Erbschaft-, Schenkungssteuer.

Die Lohnsummenerfordernis wurde von 20 Beschäftigten auf 5 Beschäftigte gesenkt. Für einen Zeitraum von 5 Jahren (bei Regelverschonung) und 7 Jahren (Optionsverschonung und Erlassmodell) ab dem Zeitpunkt des Erwerbs ist bei Inanspruchnahme von Begünstigungen eine gezahlte Lohnsumme konstant zu halten. Die Höhe der Lohnsumme ist zukünftig abhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

### **Vorschau:**

Wir planen zum Thema Änderungen in der Erbschaft- und Schenkungssteuer im Februar/März 2017 einen Informationsabend in unserer Kanzlei, zu dem wir Sie gesondert einladen.